

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 66

1 Strafen mit Freiheitsentzug, deren Verwirklichung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet war, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen weiter zu vollziehen.

2 Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt der Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Arbeitserziehung nach den Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der rechtskräftig ausgesprochenen Einweisung in ein Jugendhaus nach den Bestimmungen der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

3 Die Dauer dieser Strafen mit Freiheitsentzug wird begrenzt bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 und